

Hinweise zur Erstellung von Weiterbildungszeugnissen

Gemäß § 9 der Weiterbildungsordnung ist der zur Weiterbildung befugte Arzt verpflichtet, einem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen.

Ein Weiterbildungszeugnis unterscheidet sich von einem Arbeitszeugnis. Das Arbeitszeugnis beinhaltet Aussagen zu Dauer und Verlauf sowie Tätigkeitsschwerpunkten des Arbeitsverhältnisses. Es dient vor allem zur Optimierung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ist an einen künftigen potentiellen Arbeitgeber adressiert.

Mit dem Weiterbildungszeugnis soll die absolvierte Weiterbildung gegenüber der Ärztekammer nachgewiesen werden. Daher muss es Angaben enthalten, die für die Anerkennung der Weiterbildungszeit und –inhalte erforderlich sind:

- die angestrebte Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung*
- Beginn und Ende der Weiterbildungszeit (konkrete Datumsangabe)
- Voll- oder Teilzeitbeschäftigung
 - o bei Teilzeitweiterbildung ist der prozentuale Anteil mit anzugeben
 - o genauer Zeitraum bei vorübergehender Teilzeitbeschäftigung
- eventuelle Unterbrechungen der Weiterbildung, z. B. aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst oder wissenschaftlicher Aufträge.
 - o Sofern es keine Unterbrechungen gab, sollte bestätigt werden, dass die Weiterbildung ununterbrochen durchgeführt wurde.
- Zeiträume der Basis-Weiterbildung und der Weiterbildung in der Facharztkompetenz für die Gebiete Innere Medizin, Chirurgie, HNO, Pathologie nach WBO 2006*
- Zeiträume der Weiterbildung in der Intensivmedizin, Notfallaufnahme
- Korrektes Ausstellungsdatum (Weiterbildungszeiten können nur bis zum Ausstellungsdatum angerechnet werden.)

In diesem Zeugnis muss der zur Weiterbildung befugte Arzt eine realistische Einschätzung der während der absolvierten Zeiten erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten des Arztes in Weiterbildung abgeben, die als Entscheidungsgrundlage der Prüfungskommission dienen soll. Ein nicht ausreichender Wissensstand des weiterzubildenden Arztes ist somit – auch wenn die Prüfungszulassung gefährdet würde – wahrheitsgemäß anzuzeigen.

Im Gegensatz zum Arbeitszeugnis besteht bei einem Weiterbildungszeugnis nicht die Pflicht zur wohlwollenden Formulierung.

* Gemäß § 20 der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. August 2020 (WBO 2021) können Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.01.2021) in einer Facharztweiterbildung befinden, diese innerhalb einer **Frist von sieben Jahren**, wer sich in einer Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung befindet, innerhalb **von drei Jahren** nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung (WBO 2006) abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Jedes Weiterbildungszeugnis ist auf dem offiziellen Briefpapier der Geschäftskorrespondenz der entsprechenden Weiterbildungsstätte auszustellen.

Wenn an der Weiterbildungsstätte eine Verbund-Weiterbildungsbefugnis für mehrere Ärzte vorliegt, müssen **alle am Verbund beteiligten Ärzte** die Weiterbildungszeugnisse unterschreiben. Bei Stellen- oder Chefarztwechsel ist von jedem weiterbildungsbefugten Arzt ein Weiterbildungszeugnis einzureichen bzw. muss zumindest ein Gesamtzeugnis für den in Frage kommenden Zeitraum von allen Weiterbildungsbefugten unterschrieben sein.

Der letzte Weiterbildungsbefugte in der angestrebten Arztbezeichnung muss in seinem Weiterbildungszeugnis ausführlich zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nehmen und das Erreichen des Weiterbildungszieles beurteilen.

Der Arzt in Weiterbildung benötigt bei Beantragung der Zulassung zur Prüfung für die entsprechende Facharzt-, Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung über jeden Weiterbildungsabschnitt (Weiterbildungsstätte) ein Weiterbildungszeugnis.

Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 8 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung (WBO 2006 / WBO 2021) neben dem Weiterbildungszeugnis die Inhalte der Weiterbildung unter Verwendung des Vordrucks „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung“ zur WBO 2006 bzw. im Logbuch zur WBO 2021 (www.slaek.de) detailliert zu dokumentieren. Die Anzahl der erfolgten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind jährlich in die jeweiligen Spalten der Richtlinie / Logbuch einzutragen und vom Weiterbilder bzw. den Weiterbildern mit Datum, Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Zusätzlich sind gemäß § 8 Abs. 2 WBO 2006 bzw. § 5 Abs. 3 WBO 2021 die mindestens einmal jährlich stattgefundenen Gespräche mit dem Weiterbildungsbefugten zu dokumentieren.

Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass zur Weiterbildung befugte Ärzte gemäß § 9 der Weiterbildungsordnung dazu verpflichtet sind, einem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit auf Antrag innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Die Pflicht zur Zeugniserstellung gilt auch nach Beendigung der Befugnis fort.

Dresden, im Juli 2021

Prof. Dr. med. habil. Uwe Köhler
Vorsitzender
des Ausschusses Weiterbildung

Dr. med. Birgit Gäbler
Ärztin in der Geschäftsführung
Weiterbildung/Prüfungswesen